

Grundsätze der Schwerpunktförderung nach dem Landesjugendplan NRW Pos. IV.1 und V.1

(in der Fassung vom 13. Mai 2002)

Der Träger der örtlichen Jugendhilfe erhält vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NRW Mittel für die Durchführung von Projekten nach den Pos. IV.1 und V.1 des Landesjugendplanes jährlich zugewiesen. Diese Mittel werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in freier und öffentlicher Trägerschaft für die Durchführung entsprechender Projekte zur Verfügung gestellt.

1 Förderungsabsicht/ -gegenstand

Gefördert werden:

1.1 Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter, vor allem der 10- bis 14-jährigen (LJP Pos. IV.1)

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ermöglicht den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, verbindliche Angebote vor allem für die Altersgruppe der 10- bis 14jährigen vorzuhalten. Nachmittagsangebote können Kindern dieser Altersgruppe Möglichkeiten der Freizeit, des Lernens und der erzieherischen Förderung eröffnen. Gerade im Zusammenwirken mit den Schulen können neue Zielgruppen angesprochen und erreicht werden. Hierzu gehören auch neue Formen der Vernetzung, z.B. Angebotsbörsen. Die Angebote sollen den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entsprechen.

Mögliche Inhalte

- Angebote der Jugendarbeit am Nachmittag mit Hausaufgabenbetreuung, Mittagstisch und Freizeitgestaltung
- Gruppenangebote mit einer besonderen Zielsetzung
- Angebote in Kooperation oder besonderer Absprache mit Schule
- Angebote des gemeinsamen Lernens

Verbindliche Kriterien:

- regelmäßiges, verlässliches Nachmittagsangebot der Jugendarbeit vorwiegend für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren
- an mindestens einem Nachmittag der Woche
- die Freizeit- und Lernangebote beinhalten spezielle Angebote der erzieherischen Förderung
- konkrete Ziel- und Zielgruppenbeschreibung in der Konzeption
- Anpassung des Angebotes an die örtliche Umgebung
- Abstimmung mit den örtlichen Schulen

1.2 Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder in Konfliktsituationen oder Notlagen; Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf; Hilfen gegen sexuellen Missbrauch (LJP Pos. V.1)

Soziale Benachteiligung abzubauen und Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen, sind besondere Anliegen der Jugendhilfe. Eine Kinder- und Jugendarbeit, die im sozialen Nahraum angesiedelt ist, kann dazu beitragen, durch geeignete Angebote der Prävention, Beratung und Hilfe Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven zu geben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie deshalb auch oder verstärkt im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen gezielt Angebote der Prävention und Förderung entwickeln. Hierzu gehören auch Angebote der Prävention vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Mögliche Inhalte

- Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote mit erlebnispädagogischen Ansätzen, verbunden mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit oder Einbindung in andere Formen der Hilfen zum Abbau von sozialer Benachteiligung oder Überwindung von Not- und Konfliktsituationen
- Erarbeitung von Lösungsstrategien für Kinder und Jugendliche in Notlagen
- Angebote der Aufklärung und Beratung bei Risiko- Gefährdungssituationen
- Aufklärung und Informationsmaßnahmen zu Sekten und Psychokult
- Hilfen gegen sexuellen Missbrauch

Verbindliche Kriterien

- unmittelbarer Sozialraumbezug der Maßnahme
- konkrete Ziel- und Zielgruppenbeschreibung in der Konzeption
- Projekt weist Aspekte
 - der Beratung
 - oder der konkreten Hilfestellung
 - oder von speziellen gruppenpädagogischen Ansätzen auf

2. Förderungsgrundsätze

Soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

3. Förderungsempfänger

Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

4. Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie notwendige und angemessene Kosten für Honorarkräfte für Projekte nach Pos. 1.1 und 1.2.

Bereits vom Rhein-Sieg-Kreis gefördertes Personal kann nicht bezuschusst werden. Die Projekte / Maßnahmen müssen jeweils eine **Ergänzung** zu der bereits vom Rhein-Sieg-Kreis geförderte Offenen Kinder- und Jugendarbeit darstellen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Bei Kooperationsmaßnahmen muss der abrechnende Träger als verantwortlicher Veranstalter auftreten. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht zulässig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung nach 1.1 wird zu Jahresvorhaben, nach 1.2 zu Jahresvorhaben und zu Einzelmaßnahmen, gewährt.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel errechnet sich der Zuwendungsbetrag aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens 5.000,- Euro pro Einzelmaßnahme bzw. pro Jahresvorhaben.

Eine Förderung ist auf **maximal 3 Jahre** begrenzt.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendung sind bis zum 31.10. des Vorjahres an den Rhein-Sieg-Kreis zu stellen.

Antragsformulare sind beim Kreisjugendamt erhältlich. Den Anträgen ist eine Konzeption, ein Ablaufplan mit klarer inhaltlicher und zeitlicher Planung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Beratung kann durch die zuständigen Jugendpfleger/innen erbeten werden. Über die Gewährung und die Höhe der Förderung entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss.

Als Verwendungsnachweis wird dem Kreisjugendamt bis zum 28.02. des Folgejahres ein Erfahrungsbericht über den Ablauf, den Erfolg und die Kosten der Maßnahme eingereicht.

Diese Grundsätze der Schwerpunktförderung nach dem Landesjugendplan treten zum 01.01.2003 in Kraft. Die Ziffer 5.1.4 „Schwerpunktförderung“ der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten vom 20.06.2000 wird mit Ablauf des 31.12.2002 aufgehoben.